

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 9/2026

26. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates (VwV Informationsaustausch – VwV InfAus) vom 9. Februar 2026 235

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Unterstützung von Gutachten zu Maßnahmen der kommunalen Haushaltskonsolidierung (Erlass SMF Konsolidierungsgutachten) Gz.: 23-FV 6070/6/180-2026/4663 vom 30. Januar 2026 237

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Projektanträgen für die Förderung von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023, zur „Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) der Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen“ (Aufrufnummer: 8/2026) vom 26. Februar 2026 239

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung Gz.: 20-2217/83/5 vom 6. Februar 2026 243

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung vom 18. Dezember 2025 244

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Dr. Rolf Rohde Stiftung“ Gz.: 20-2245/799 vom 6. Februar 2026 245

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur verfahrensrechtlichen Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur RAMEN Strom und Effizienzvergleich Strom (VFL RAMEN Strom) Az.: LRB-4153/86/17-2026/4599 vom 11. Februar 2026 246

Bekanntmachung der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen für Kleinstnetzbetreiber nach der Festlegung der Bundesnetzagentur RAMEN Strom (VFL Kleinst-Strom) Az.: LRB-4153/86/19-2026/4630 vom 11. Februar 2026 248

Bekanntmachung der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur verfahrensrechtlichen Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur RAMEN Gas sowie der Methodenfestlegungen Effizienzvergleich Gas und GasNEF (VFL RAMEN Gas) Az.: LRB-4153/86/18-2026/4623 vom 11. Februar 2026 249

Bekanntmachung der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen für Kleinstnetzbetreiber nach der Festlegung der Bundesnetzagentur RAMEN Gas (VFL Kleinst-Gas) Az.: LRB-4153/86/20-2026/4648 vom 11. Februar 2026 251

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung und Verlängerung Kiessandtagebau Mörtitz“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 9. Februar 2026 ... 252

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 11. Februar 2026 254

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Gemeinde Lohsa über die Erfüllung von Aufgaben des Datenschutzbeauftragten vom 8./16. September 2025 vom 10. November 2025 255

Zweckvereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben des Datenschutzbeauftragten 255

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates (VwV Informationsaustausch – VwV InfAus)

Vom 9. Februar 2026

1. Anwendungsbereich

- a) Diese Verwaltungsvorschrift setzt die Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren zentralen Kontaktstellen zum Zwecke der Verhütung von Straftaten um.
- b) Strafverfolgungsbehörde im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist jede Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde der EU-Mitgliedstaaten, die nach dem nationalen Recht für die Ausübung von öffentlicher Gewalt und die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen auch zum Zweck der Verhütung von Straftaten zuständig ist, sowie jede Behörde, die an gemeinsamen Einrichtungen beteiligt ist, die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten auch zum Zweck der Verhütung von Straftaten eingerichtet wurden, mit Ausnahme von Agenturen oder Einheiten, die auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit spezialisiert sind, sowie nach Artikel 47 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen entsandte Verbindungsbeamte.

2. Übermittlung von Informationen aus eigener Initiative

- a) Die Polizei kann die ihr unmittelbar oder mittelbar zugänglichen Informationen der zentralen Kontaktstelle oder der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates aus eigener Initiative übermitteln, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für den anderen Staat zum Zweck der Verhütung von Straftaten relevant sein könnten.
- b) Die Polizei hat die ihr unmittelbar oder mittelbar zugänglichen Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder die zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates aus eigener Initiative zu übermitteln, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für den anderen Staat zum Zweck der Verhütung von schweren Straftaten gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten. Eine solche Verpflichtung besteht nicht, sofern objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen
 - aa) den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
 - bb) den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde oder
 - cc) den geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde.

- c) Die Übermittlung der Informationen nach Buchstabe a und b an die zentrale Kontaktstelle des anderen EU-Mitgliedstaates hat in einer der Sprachen zu erfolgen, die dieser in der gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 erstellten Liste aufgeführt hat.
- d) Die Polizei hat eine Kopie der nach Buchstabe a und b bereitgestellten Informationen gleichzeitig an das Bundeskriminalamt (BKA) als nationale zentrale Kontaktstelle zu übermitteln. Im Fall einer Übermittlung von Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates, die nicht zugleich zentrale Kontaktstelle ist, ist gleichzeitig dem BKA als nationale zentrale Kontaktstelle und der zentralen Kontaktstelle des jeweils anderen EU-Mitgliedstaats eine Kopie dieser Informationen zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht entfällt bei
 - aa) laufenden hochsensiblen Ermittlungen, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,
 - bb) Terrorismusfällen, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagement-situationen handelt oder
 - cc) Fällen, in denen die Sicherheit einer Person gefährdet ist.

3. Übermittlung von Informationen aufgrund eines Ersuchens

- a) Die Polizei hat bei der Bereitstellung von Informationen aufgrund eines Ersuchens einer zentralen Kontaktstelle eines anderen EU-Mitgliedstaates gleichzeitig auch eine Kopie dieser Informationen an das BKA als zentrale Kontaktstelle zu übermitteln.
- b) Bei Informationsersuchen an eine Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates ist gleichzeitig eine Kopie des Ersuchens an das BKA als nationale zentrale Kontaktstelle und die zentrale Kontaktstelle dieses anderen EU-Mitgliedstaates zu übermitteln. Informationsersuchen des Landeskriminalamtes als benannter Strafverfolgungsbehörde an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates sind in einer Sprache zu übermitteln, die der ersuchte Staat für diese Zwecke zugelassen hat, und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - aa) die Angabe, ob das Ersuchen dringend ist, und gegebenenfalls die Gründe für die Dringlichkeit,
 - bb) eine Präzisierung der angeforderten mutmaßlich verfügbaren Informationen, die so detailliert ist, wie dies unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise möglich ist,
 - cc) die Beschreibung des Zwecks, zu dem die Informationen angefordert werden, einschließlich

einer Beschreibung des Sachverhalts und der zugrundeliegenden Straftat und
dd) etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden.

- c) Im Fall einer Übermittlung von Informationen aufgrund eines Informationsersuchens einer Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates ist gleichzeitig dem BKA als nationale zentrale Kontaktstelle und der zentralen Kontaktstelle des jeweils anderen EU-Mitgliedstaates eine Kopie dieser Informationen zu übermitteln. Nummer 2 Buchstabe d gilt entsprechend.

4. Genehmigung der Justizbehörde

Richterliche Genehmigungen sind unverzüglich einzuholen, soweit diese für die Bereitstellung von Informationen nach Nummer 2 und 3 erforderlich sind.

6. Übermittlung personenbezogener Daten

Die Datenübermittlung nach Nummer 2 und 3 beschränkt sich bei personenbezogenen Daten auf die Kategorien der je Kategorie von betroffenen Personen bereitgestellten personenbezogenen Daten auf die in Anhang II Abschnitt B der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien. Sie ist nur zulässig, soweit diese Übermittlung für das Erreichen des Ziels des Ersuchens erforderlich und verhältnismäßig ist.

6. Zustimmung und EUROPOL

- a) Werden Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder von einem Drittstaat übermittelt, dürfen diese Informationen an einen anderen EU-Mitgliedstaat, an Europol oder sonstige Stellen nur weitergegeben werden, wenn der Staat, der die Informationen ursprünglich bereitgestellt hat, der Weitergabe zuvor zugestimmt hat. Bei der Weitergabe sind die von diesem Staat festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung der Informationen einzuhalten.
- b) Bei einem Informationsaustausch nach Nummer 2 und 3 ist zu prüfen, ob es erforderlich ist, eine Kopie des Informationsersuchens oder der bereitgestellten Informationen an Europol zu übermitteln, soweit die Informationen, auf die sich die Mitteilung bezieht, Straftaten betreffen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen.
- c) Im Fall einer Kopieübermittlung nach Buchstabe b sind Europol die Zwecke der Verarbeitung der Informationen und etwaige Einschränkungen dieser Verarbeitung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/794 ordnungsgemäß mitzuteilen.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 9. März 2026 in Kraft.

Dresden, den 9. Februar 2026

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1).
2. Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/334/JI, 2009/335/JI, 2009/336/JI und 2009/368/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/991 vom 8. Juni 2022 (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 1) geändert worden ist.

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Unterstützung von Gutachten zu Maßnahmen der kommunalen Haushaltskonsolidierung (Erlass SMF Konsolidierungsgutachten)

Gz.: 23-FV 6070/6/180-2026/4663

Vom 30. Januar 2026

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen erlässt auf Grund von § 32 des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 296) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes folgende Regelungen zur Bewilligung von Bedarfszuweisungen nach §§ 22, 22a Satz 1 Nummer 1 Teilsatz 3 des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes:

5. Eine Bedarfszuweisung ist bis zu einer Höhe von 80 Prozent der antragsgemäßen Kosten des Gutachtens möglich, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 160 000 Euro. Sie erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung als verllorener Zuschuss.
6. Das Gutachten muss innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Zuweisungsbescheides vom Stadtrat oder Kreistag abgenommen werden. Über eine Umsetzung der durch das Gutachten aufgezeigten Konsolidierungsmaßnahmen entscheidet der Stadtrat oder Kreistag in kommunaler Verantwortung.

I. Regelungsgehalt

1. Die Regelungen in diesem Erlass ergeben abweichend von der Regelung von Ziffer I Nummer 1 Satz 2 der VwV Bedarfszuweisungen vom 16. April 2021 (SächsABl. S. 390), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2024 (SächsABl. S. 586) geändert worden ist, zuletzt erhalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. Sdr. S. S 222).
2. Der Erlass erfolgt vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen Haushaltslage im Freistaat Sachsen, von der Kreisfreie Städte und Landkreise in besonderem Maße betroffen sind. Um diese Kommunen bei ihren hauswirtschaftlichen Bemühungen stärker zu unterstützen, wird eine Inanspruchnahme von Bedarfszuweisungen für Gutachten zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung zeitlich befristet erleichtert.
3. Kreisfreie Städte und Landkreise können Bedarfszuweisungen zur Unterstützung der Erstellung von Gutachten von Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung erhalten.
4. Eine Unterstützung durch Bedarfszuweisung setzt voraus, dass das kommunal beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen (Gutachter) über nachgewiesene Erfahrungen bei der Vorbereitung und Begleitung von Haushaltsstrukturkonzepten und über umfangreiche und gründliche Kenntnisse bezüglich der im Freistaat Sachsen geltenden kommunalrechtlichen, kommunalhaushaltsrechtlichen und kommunalwirtschaftsrechtlichen Regelungen verfügt.

II. Verfahren

1. Anträge sind in elektronischer Form an die Landesdirektion Sachsen zu richten. Dem Anschreiben sind das Angebot des Wirtschaftsprüfungsunternehmens für ein Gutachten sowie Nachweise gemäß Ziffer I Nummer 4 als antragsbegründende Unterlagen beizufügen.
2. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab dem Datum des Antrags auf Zuweisung wird ohne besonderen Antrag als für die Zuweisungsfähigkeit unschädlich zugelassen. Diese Zulassung begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuweisung.
3. Die Regelungen von Ziffer I Nummer 4 Buchstabe c bis e Satz 1 und Satz 4 der VwV Bedarfszuweisungen gelten entsprechend.
4. Die Regelung von Ziffer I Nummer 6 Satz 1 ist als Nebenbestimmung in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Das abgenommene Gutachten gilt der Sache nach als Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung (Verwendungsnachweis). Wesentliche Abweichungen vom Antrag sind zu begründen.

III. Außerkräfttreten

Der Erlass tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

IV.
Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 31. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 30. Januar 2026

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Projektanträgen für die Förderung von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023, zur „Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) der Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen“ (Aufrufnummer: 8/2026)

Vom 26. Februar 2026

**Frist zur Einreichung von Projektanträgen: 1. Juni 2026
(es gilt der Posteingang in der Bewilligungsstelle)**

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben für eine zukunfts-fähige Energieversorgung in den sächsischen Struktur-wandelgebieten im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, kreisfreie Stadt Leip-zig), im Lausitzer Revier (Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen) sowie in der Stadt Chemnitz. Die Vorhaben tragen zur Transformation von der insbesondere auf den fossilen Energieträgern Braunkohle und Erdgas ba-sierenden Energieversorgung hin zu einem effizienten Energiesystem bei, welches künftig auf erneuerbaren Energien beruht, und die ermöglichen einen schnellen und möglichst kostengünstigen Einstieg in die erneuer-bare Wärmeversorgung in Fernwärme- und Fernkälte-netzen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021–2027.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Säch-sischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpas-sung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und Klima (FRL EuK/2023)¹ vom 4. Juli 2023, Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D. Neben den besonderen Re-gelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Ar-beit, Energie und Klimaschutz ruft daher zur Antrag-stellung für die Förderung von Vorhaben nach der FRL EuK/2023 Teil B.V.1 Buchstabe b zur „**Errichtung in-telligenter Hausanschlussstationen (iHast) der Di-gitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen**“ auf.

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung intelligenter Hausan-schlussstationen (iHast) mit einer Digitalisierungsstufe von mind. Stufe 4 (siehe Beschreibung der verschiede-nen Digitalisierungsstufen in Ziffer 3) in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen. Die Förderung umfasst alle Maßnah-men der Wärmeverteilung zur Übergabe der Wärme aus dem Primärnetz an die versorgten Gebäude einschließ-lich der hierfür zu erweiternden oder neu zu errichten-den zentralen Leittechnik.

Eine Hausanschlussstation (HAST) stellt den Übergabepunkt zwischen dem Fernwärmenetz des Versorgers und dem zu versorgenden Gebäude beziehungsweise dessen Hausanlage dar. Sie besteht aus einer Übergabestation und einer Hauszentrale. Dabei ist die Übergabestation das Bindeglied zwischen der Hausanschluss-leitung und der Hauszentrale. Hier wird die Wärme an die Hauszentrale übergeben. Die Hauszentrale passt die Wärmelieferung hinsichtlich Druck, Temperatur oder Volumenstrom an die Hausanlage an.

Die digitalisierte Hausanschlussstation unterscheidet sich von einer herkömmlichen HAST durch die Möglich-keit der Datenübertragung, Datenkommunikation und der Eingriffsmöglichkeit zwischen HAST und Energie-versorgungsunternehmen (EVU). Mit dem Einsatz von iHast werden durch die Absenkung der Systemtem-peraturen und einer stark verbesserten Bedarfsprognose die Voraussetzungen geschaffen, vermehrt Wärme aus niedrigtemperierten erneuerbaren oder auch Abwärme-quellen in Fernwärmenetze zu integrieren.

Von einer Förderung ausgenommene Vorhaben und Maßnahmen sind in Ziffer B.V. 3.5 der FRL EuK/2023 aufgeführt.

3. Mindestanforderung an die Projekte (Ausschluss-kriterien)

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- die Gesamtkosten betragen mindestens 300.000 Euro,
- sie ermöglichen eine Reduktion an Treibhausgasemis-sionen (CO₂-Faktor Nah-/Fernwärme = 280 g/kWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maß-nahmen resultieren,

¹ Veröffentlicht am 20. Juli 2023 (SächsABl. S. 999).

- die errichteten IIAST erreichen mindestens Digitalisierungsstufe 4,
- die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien (siehe Ziffer 9) müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben und
- Vollständigkeit aller fachlich erforderlichen Unterlagen.

Die Digitalisierungsstufen 1 bis 6 sind für die Einführung als Branchenstandard definiert. Die beantragten Maßnahmen erreichen die Digitalisierungsstufen 4, 5 oder 6.

Digitalisierungsstufe	Definition
0	Alle Wärmemengenzähler (WMZ) ohne aktivierte, permanente Fernauslesung; Ablesung i. A. 1 x jährlich. Regler arbeitet nur lokal
Ab Stufe 1	Digitale Auslesung der WMZ-Signale (Wärmenmenge und Momentanwerte der VL- und RL-Temperatur sowie des Volumenstroms) mindestens im ¼ h-Takt möglich
1	Digitale Auslesung des WMZ-Fernwärme
2	Wie Stufe 1 und zusätzlich digitale Auslesung des WMZ-Trinkwassererwärmung (WMZ-TWE), optional auch des WMZ für Raumheizung (WMZ-RH)
3	Wie Stufe 2 und zusätzlich digitale Auslesung von Informationen aus dem Regler über Heizkreise, Speicherladezustand TWV-Speicher et cetera
4	Wie Stufe 3, jedoch mit Schreibzugriff des Energieversorgungsunternehmens (EVU) auf ausgewählte Regler-Parameter
5	Eine der Stufen 1 bis 4 und zusätzlich digitale Auslesung des WMZ für Einspeisung von Wärme (WMZ-DE (Dezentrale Einspeisung)) einschließlich Freigabesignal
6	Wie Stufe 5, jedoch mit Schreibzugriff des EVU für Regler-Sollwerte sowie Auslesen von Prognosesignalen (zum Beispiel Ertrag Solarthermie) des dezentralen Einspeisers

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung richtet sich an:

- Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
- kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
- Zweckverbände,
- Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
- Vereine

5. Besondere Voraussetzungen bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben

Erstreckt sich das Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Kooperation in Form einer Vereinbarung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt nur für Begünstigte im Gebiet des Freistaates Sachsen.

Die Kosten für den Vorhabensanteil im Gebiet des Freistaates Sachsen sind plausibel nachzuweisen.

6. Wie hoch ist die Zuwendung?

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch:

- die beihilferechtlichen Höchstgrenzen für Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen nach Artikel 48 Absatz 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in Höhe von bis zu 100 Prozent der Finanzierungslücke und
- den Fördersatz von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben und
- die maximale Zuwendung je Vorhaben von 1 Millionen Euro und
- die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Förderanträge sind vollständig **bis zum 1. Juni 2026** bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) zu stellen (Ausschlussfrist).

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Antragsunterlagen stehen unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.

8. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Das Aufruf- und Antragsverfahren ist einstufig. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB. Die SAB überprüft die eingereichten Anträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (zum Beispiel Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch die Sächsische Energieagentur SAENA GmbH einer fachlichen Bewertung unterzogen (siehe Nummer 9) und in einem Rankingverfahren gereiht. Basierend auf dieser Reihung erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für den Aufruf sind folgende Termine und Fristen zu beachten:

Einreichungstermin der vollständigen Antragsunterlagen	1. Juni 2026
Bewertung durch SAB und Sächsische Energieagentur SAENA GmbH, Auswahlentscheidung	bis 31. August 2026
Bewilligungsbescheid der SAB	ab Ende 3. Quartal 2026
Abschluss des Vorhabens	bis 30. Juni 2028
Abrechnung des Vorhabens/ Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises bei der SAB ²⁾	bis 30. September 2028

²⁾ Die Verwendungsnachweise wird verkürzt in Abweichung von Nr. 4.3.1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) in Verbindung mit Nummer 6.1 der Anlage 1 (Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus).

9. Wie erfolgt die Vorhabensauswahl?

Alle Vorhaben, welche die formalen Anforderungen sowie die fachlichen Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien, siehe Punkt 3) erfüllen, gelangen in die Vorhabensauswahl. Diese erfolgt nach den folgenden Wertungskriterien (Details und Vichtung siehe Anlage) und der daraus erreichten Gesamtpunktzahl:

- (1) Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in tCO₂-Minderung,
 - (2) Dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO₂/a,
 - (3) Dauerhafte nachvollziehbar ermittelte Steigerung der Endenergieeffizienz in Prozent,
 - (4) Projektgröße und Kosteneffizienz in GWh/(a*€).
- Vorhaben mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 1 Punkt werden von einer Förderung ausgeschlossen.

10. Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen

Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen sind Direkte Ausgaben:

- Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind,
- Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung.

Indirekte Ausgaben:

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des

Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

11. Einzureichende Unterlagen

- Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe Förderportal SAB www.sab.sachsen.de).
- Zur Auszahlung der Förderung ist durch den Antragsteller mittels einer Eigenerklärung zu bestätigen, dass die geförderte Maßnahme Bestandteil eines Transformationsplans (Neubau und Bestandsnetz) ist beziehungsweise sein wird, welcher den Anforderungen von § 32 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Fachlich erforderliche Unterlagen:

- kurze Projektbeschreibung (maximal 3 Seiten),
- Kostenberechnung nach DIN 276, 3. Stufenebene mit prüfbareren Mengen und Preisansätzen,
- Hydraulikschema,
- Regelschemata nach VDI 3814,
- nachvollziehbare Darstellung und Berechnung der Prüfkriterien (Ziffern 3 und 9).

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) unter der Tel.-Nummer 0351 4910-4910 und per E-Mail (energie@sab.sachsen.de) zur Verfügung.

Dresden, den 26. Februar 2026

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dr. Dirk Orlamünder
Abteilungsleiter Energie, Klimaschutz und Bergbau

Anlage:

Anlage zum Förderaufruf – Ausschluss- und Wertungskriterien

Anlage zum Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung – Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) der Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen“ (Aufrufnummer: 8/2026)

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium	Bewertungsaspekt	Kriterium ist erfüllt (ja/nein)
Gesamtkosten	Die Gesamtkosten betragen mindestens 300.000 Euro.	
CO ₂ -Reduktion	Das Vorhaben ermöglicht eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	
Digitalisierungsstufe iHast	Die errichteten iHAST erreichen mindestens Digitalisierungsstufe 4.	
Vollständigkeit	Alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig mit Antragstellung vor.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien gemäß Nummer 9 des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben.	

Tabelle 2: Wertungskriterien

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in Prozent
		0	1	2	3	4	
Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung (Gesamtkosten in €/tCO ₂ -Minderung).	Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen erfolgt zu möglichst geringen spezifischen Kosten. Bewertet werden die Gesamtkosten des Vorhabens in € im Verhältnis zu der jährlichen Reduktion an Treibhausgasemissionen in t (CO ₂ -Faktor Nah/Fernwärme = 280 g/kWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO ₂ -Minderung dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					20
		> 200 Prozent	200 bis > 160 Prozent	160 bis > 130 Prozent	130 bis > 115 Prozent	≤ 115 Prozent	
Jährliche dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Minderung von Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a (CO ₂ -Faktor Nah/Fernwärme = 280 g/kWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	Das Vorhaben mit der höchsten Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					30
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	
Dauerhafte nachvollziehbar ermittelte Steigerung der Endenergieeffizienz in Prozent	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Endenergieeffizienzsteigerung. Bewertet wird die jährliche Minderung eingesetzter Endenergieträger. Sie ermittelt sich wie folgt: $\left(1 - \frac{\text{Endenergiebedarf nach Umsetzung der Maßnahme (in kWh)}}{\text{Endenergiebedarf vor Umsetzung der Maßnahme (in kWh)}} \right) \cdot 100$	Das Vorhaben mit der höchsten Endenergieeffizienzsteigerung in Prozent dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					20
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	
Projektgröße und Kosteneffizienz in GWh/(a·€)	Bewertet wird die an die Nutzer übergebene Energie in GWh/a im Jahr vor Beginn der Maßnahme im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Vorhabens in €.	Das Vorhaben mit der höchsten spezifischen übergebenen Energiemenge in $\frac{\text{GWh/a}}{\text{Gesamtkosten in €}}$ dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					30
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	

Die für die Vorhabensauswahl maßgebliche Gesamtpunktzahl ermittelt sich aus der Summe der im jeweiligen Einzelkriterium erreichten gewichteten Punktzahl.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und dient eines der Vorhaben gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte), wird dieses Vorhaben in Anwendung von FRL Euk/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f vorrangig berücksichtigt.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und entsteht auch unter Berücksichtigung von Beiträgen zu den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) kein Vorrang, wird die Vorhabensauswahl gemäß der Reihenfolge der Antragsgänge getroffen.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Satzung
zur 3. Änderung der Verbandssatzung des
Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung

Gz.: 20-2217/83/5

Vom 6. Februar 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 2. Februar 2026 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandversammlung am 18. Dezember 2025 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung genehmigt.

Die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 6. Februar 2026

Landesdirektion Sachsen
Casper
Referatsleiter Kommunalwesen

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung vom 18. Dezember 2025

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung am 18. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Mitglieder des Zweckverbandes sind die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden:

1. Crimmitschau
2. Hohenstein-Ernstthal
3. Lichtenstein/Sachsen
4. Wilkau-Haßlau
5. Lichtenhain
6. Oberlungwitz
7. Callenberg
8. Gersdorf
9. St. Egidien
10. Niederwiesnitz
11. Bernsdorf

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

St. Egidien, den 18.12.2025

Kommunaler Zweckverband Stadtbeleuchtung
Röthig
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Auserfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 der Sächsischen Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Dr. Rolf Rohde Stiftung“**

Gz.: 20-2245/799

Vom 6. Februar 2026

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 5. Februar 2026 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Juli 2023 durch Herrn Dr. Rolf Rohde errichtete gleichnamige „Dr. Rolf Rohde Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbe-

günstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umweltschutzes.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 6. Februar 2026

Landesdirektion Sachsen
Casper
Referatsleiter Kommunalwesen
in Vertretung des Abteilungsleiters

Andere Behörden und Körperschaften
Bekanntmachung
der Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
zur verfahrensrechtlichen Umsetzung der Festlegungen
der Bundesnetzagentur RAMEN Strom und Effizienzvergleich Strom
(VFL RAMEN Strom)

Az.: LRB-4153/86/17-2026/4599

Vom 11. Februar 2026

Auf der Grundlage von § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1, Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b, d und f des Energiewirtschaftsgesetzes und § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 12 des Energiewirtschaftsgesetzes ergeht durch die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz folgende

Festlegung:

1. Die Bestimmungen

- a) der Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 10.4 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.8, 13 Satz 5, 14.6, 15.9 und 15.10 sowie 16.6 Satz 1 und 2 und 17.3 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zum Regulierungsrahmen und zur Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 8.12.2025, Az.: GBK-25-01-1#1 (nachfolgend RAMEN Strom¹) sowie
 - b) der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zu den Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 8.12.2025, Az.: GBK-25-02-1#2 (nachfolgend Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom²)
- sind auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes³ in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für

Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (nachfolgend Landesregulierungsbehörde) anzuwenden.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Beschwerde zulässig. Sie ist nach § 78 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes schriftlich binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Dresden, Schlossplatz 1, 01067 Dresden, elektronisch nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes).

Dresden, den 11. Februar 2026

Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Kerstin Meißner
Leiterin der Landesregulierungsbehörde

¹ Veröffentlicht unter www.bundesnetzagentur.de

² Veröffentlicht unter www.bundesnetzagentur.de

³ § 2 Nummer 9 des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BR-Drs. 383/25

Hinweise:

- a) Diese Festlegung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Absatz 1a Satz 3 2. Halbsatz des Energiewirtschaftsgesetzes).
- b) Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde unter <https://www.regulierung.sachsen.de> veröffentlicht.

**Bekanntmachung
der Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen
für Kleinstnetzbetreiber nach der Festlegung der
Bundesnetzagentur RAMEN Strom
(VFL Kleinst-Strom)**

Az.: LRB-4153/86/19-2026/4630

Vom 11. Februar 2026

Auf der Grundlage von § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 des Energiewirtschaftsgesetzes ergeht durch die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz folgende

Festlegung:

1. Die Kleinstnetzbetreiberregelung nach Tenorziffer 16.7 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zum Regulierungsrahmen und zur Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilnetzbetreiber vom 8.12.2025¹, Az.: GBK-25-01-1#1) (nachfolgend RAMEN Strom) wird für den Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (nachfolgend Landesregulierungsbehörde) eingeführt.
2. Auf Kleinstnetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde sind die Bestimmungen der Tenorziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Strom anzuwenden.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Beschwerde zulässig. Sie ist nach § 78 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes schriftlich binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Dresden, Schlossplatz 1, 01067 Dresden, elektronisch nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes).

Dresden, den 11. Februar 2026

Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Kerstin Meißner
Leiterin der Landesregulierungsbehörde

Hinweise

- a) Die Festlegung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Absatz 1a Satz 3 2. Halbsatz des Energiewirtschaftsgesetzes).
- b) Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde unter <https://www.regulierung.sachsen.de> veröffentlicht.

¹ Veröffentlicht www.bundesnetzagentur.de

**Bekanntmachung
der Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
zur verfahrensrechtlichen Umsetzung der Festlegungen der
Bundesnetzagentur RAMEN Gas sowie der Methodenfestlegungen
Effizienzvergleich Gas und GasNEF
(VFL RAMEN Gas)**

Az.: LRB-4153/86/18-2026/4623

Vom 11. Februar 2026

Auf der Grundlage von § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1, Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b, d und f des Energiewirtschaftsgesetzes und § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3 Nummer 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 des Energiewirtschaftsgesetzes ergeht durch die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz folgende

Festlegung:

1. Die Bestimmungen

- a) der Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und 2 und 17.3 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zum Regulierungsrahmen und zur Methode der Anreizregulierung für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber vom 8.12.2025, Az.: GBK-25-01-2#1 (nachfolgend RAMEN Gas¹) sowie
- b) der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zu den Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber vom 8.12.2025, Az.: GBK-25-02-2#1 (nachfolgend Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas²) sowie
- c) der Tenorziffer 9.4 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zu der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber vom 8.12.2025, Az.: GBK-24-02-2#3 (nachfolgend Methodenfestlegung GasNEF³)

sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 8⁴ des Energiewirtschaftsgesetzes in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (nachfolgend Landesregulierungsbehörde) anzuwenden.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Beschwerde zulässig. Sie ist nach § 76 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes schriftlich binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Dresden, Schlossplatz 1, 01067 Dresden, elektronisch nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

¹ Veröffentlicht www.bundesnetzagentur.de

² Veröffentlicht www.bundesnetzagentur.de

³ Veröffentlicht www.bundesnetzagentur.de

⁴ § 3 Nummer 14 des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, DR-Drs. 300/25

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes).

Dresden, den 11. Februar 2026

Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Kerstin Meißner
Leiterin der Landesregulierungsbehörde

Hinweise:

- | | |
|---|--|
| a) Die Festlegung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Absatz 1a Satz 3 2. Halbsatz des Energiewirtschaftsgesetzes). | b) Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde unter https://www.regulierung.sachsen.de veröffentlicht. |
|---|--|

**Bekanntmachung
der Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen für
Kleinstnetzbetreiber nach der Festlegung der
Bundesnetzagentur RAMEN Gas
(VFL Kleinst-Gas)**

Az.: LRB-4153/86/20-2026/4648

Vom 11. Februar 2026

Auf der Grundlage von § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 des Energiewirtschaftsgesetzes ergeht durch die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz folgende

Festlegung:

1. Die Kleinstnetzbetreiberregelung nach Tenorziffer 16.7 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zum Regulierungsrahmen und zur Methode der Anreizregulierung für Gasverteil- und Fernleitungsnetzbetreiber vom 8. Dezember 20251, Az.: GBK-25-01-2#1 (nachfolgend RAMEN Gas) wird für den Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (nachfolgend Landesregulierungsbehörde) eingeführt.
2. Auf Kleinstnetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde sind die Bestimmungen der Tenorziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas anzuwenden.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Beschwerde zulässig. Sie ist nach § 78 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes schriftlich binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Dresden, Schlossplatz 1, 01067 Dresden, elektronisch nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes).

Dresden, den 11. Februar 2026

Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Kerstin Meißner
Leiterin der Landesregulierungsbehörde

Hinweise:

- a) Die Festlegung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Absatz 1a Satz 3 2. Halbsatz des Energiewirtschaftsgesetzes).
- b) Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde unter <https://www.regulierung.sachsen.de> veröffentlicht.

¹ Veröffentlicht www.bundesnetzagentur.de

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung und Verlängerung Kiessandtagebau Mörtitz“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 9. Februar 2026

Die SuSA Schotter- und Splittwerke Altenhain GmbH, Schillerstraße 10, 88480 Achstetten-Stetten (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 21. Januar 2026 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die 1. Planänderung zum Vorhaben Kiessandtagebau Mörtitz (Landkreis Nordsachsen). Die Planänderung betrifft

- den im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus künftig zu erwartenden Endstand des dauerhaft verbleibenden Tagebaurestgewässers bei 99,2 m NHN (mittlerer Endwasserstand),
- die geringfügige Anpassung der Uferlinie im Süden und Osten des verbleibenden Tagebaurestgewässers und
- die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes um 15 Jahre bis zum 31. März 2043.

Das bisherige Vorhaben ist durch Beschluss (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 3. April 1998 planfestgestellt. Nach dem planfestgestellten Stand verbleibt im Kiessandtagebau Mörtitz ein Tagebaurestgewässer mit einem mittleren Endwasserstand bei 96,5 m NHN. Das Bergbauunternehmen beabsichtigt mit der Planänderung die Gewässerkontur gegenüber dem planfestgestellten Stand bis auf die geringfügige Anpassung von Teilen der Uferlinie beizubehalten.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absatz 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist und Nummer 151 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. In die Prüfung hat das Sächsische Oberbergamt das bisher zugelassene Vorhaben zum Kiessandtagebau Mörtitz als Vorbelastung einbezogen. Des Weiteren hat es die Umweltauswirkungen der benachbarten Kiessandtagebaue Sprotta I, Baufeld 3 und Paschwitz in die Prüfung einbezogen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Hydrogeologisches Gutachten Kiessand Mörtitz, HGN Hydrogeologie GmbH, Niederlassung Torgau vom 29. Juli 1997,
- Aufbau eines großräumigen OWGW-Modells im Bereich Eilenburg Ost Kies – Abbauvorhaben Sprotta und Mendorf, Ingenieurbüro für Grundwasser GmbH, Nonnenstraße 9, 04228 Leipzig vom 15. August 2012,
- Aufbau eines großräumigen OWGW-Modells im Bereich Eilenburg Ost Kies – Abbauvorhaben Sprotta/Mendorf/Paschwitz, Leistungsteil Präzisierung Sprotta, Baufeld 3, Ingenieurbüro für Grundwasser GmbH, Nonnenstraße 9, 04228 Leipzig vom 3. Juni 2014,
- Erweiterung Kiessand-Tagebau Mörtitz, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, bioplan Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie Dr. Petra Strzelczyk Leipzig vom 17. April 2018 und
- Verlängerung Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Mörtitz, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht, SuSA – Schotter- und Splittwerke Altenhain GmbH, Am Klengelberg 1, 04687 Trebsen, OT Altenhain vom 21. Januar 2026.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Das gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem bisher zugelassenem Vorhaben zum Kiessandtagebau Mörtitz und den Umweltauswirkungen der benachbarten Kiessandtagebaue Sprotta I, Baufeld 3 und Paschwitz.

Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbin-

dung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben nach § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 9. Februar 2026

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Eberbach
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen
nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung
des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen
Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden**

Vom 11. Februar 2026

Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 495) geändert worden ist, haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Meldedaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 6 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515), die durch die Verordnung vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. Mai 2026 die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 26.05 in der Fassung vom 31. Juli 2025 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 26.05 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 11. Februar 2026 bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu verwenden ist.

Zeitgleich tritt die Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 11. September 2025 (SächsABl. S. 951) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 26.05 in der Fassung vom 31. Juli 2025 wird von der KoStT herausgegeben und kann über das Internet unter der Adresse <https://www.osci.de/meldewesen/xmeld-2627> bezogen werden.

Die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 26.05 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 11. Februar 2026 liegen bei der

Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Bischofstraße 18
D-01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse <https://www.sakd.de/unsere-dienstleistungen/saechsisches-melderegister/#c1531> abrufbar.

Bischofswerda, den 11. Februar 2026

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Berndt
Direktor

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Gemeinde Lohsa über die Erfüllung von Aufgaben des Datenschutzbeauftragten vom 8./16. September 2025

Vom 10. November 2025

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Hoyerswerda und die Gemeinde Lohsa hat mit Bescheid vom 10. November 2025 (Az.: 15.2-030.019.25-Hy-Loh) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Gemeinde Lohsa abgeschlossene Zweckvereinbarung vom

8./16. September 2025 über die Erfüllung von Aufgaben des Datenschutzbeauftragten wird genehmigt.“

Die Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> unter der Rubrik Öffentliche Hinweise und Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bautzen, den 10. November 2025

Landratsamt Bautzen
Udo Wilschus
Landrat

Zweckvereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Aufgrund der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 270, 271) in der jeweils geltenden Fassung schließen

die Stadt Hoyerswerda
Markt 1
02977 Hoyerswerda,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Torsten Ruban-Zeh
– im Weiteren „Stadt Hoyerswerda“ genannt –

und die Gemeinde Lohsa
Am Rathaus 1
02999 Lohsa
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Leberecht
– im Weiteren „Gemeinde Lohsa“ genannt –

die nachfolgende Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten:

§ 1 Vereinbarungsziel

Die Gemeinde Lohsa überträgt gem. §§ 71, 72 SächsKomZG die Wahrnehmung der im Weiteren definierten Aufgaben des Datenschutzbeauftragten auf den Daten-

schutzbeauftragten der Stadt Hoyerswerda als gemeinsamen zu bestellenden Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 Abs. 3 DSGVO.

§ 2 Aufgabenübertragung

(1) Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 39 DSGVO und § 7 BDSG. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Tätigkeiten:

- Unterrichtung und Beratung der verantwortlichen Stellen und Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen über ihre datenschutzrechtlichen Pflichten
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Gesetze und Verordnungen, Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgeabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation und ggf. Beratung zu allen sonstigen Fragen
- für die öffentliche Stelle das Verzeichnis automatisierter Verarbeitungsverfahren führen und regelmäßig auf den neuesten Stand bringen
- Gewähren von Akteneinsicht entsprechend der gesetzlichen Grundlagen

(2) Mit Beginn der Aufgabenübertragung sollen zunächst eine Ersterfassung sowie die Schaffung aller datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Dafür sind insbesondere folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- Beratung zu datenschutzrechtlichen Fragen des Managements und der Mitarbeiter
- Unterstützung bei der Implementierung des Datenschutzmanagement Systems beinhaltet u. a.:
 - Beratung bei der Erstellung der Dokumente zu den Informationspflichten
 - Beratung bei der Erfassung der Übersicht der Verarbeitungen
 - Beratung bei Datenschutz-Folgenabschätzung
- Sensibilisierung/Schulung der Mitarbeiter
- Kontrolle der Umsetzung des Datenschutzmanagement-Systems
- Berichterstattung an Bürgermeister/Verwaltungsleitung
- Beratung zur IT Sicherheit für Computer und IT Systeme mit personenbezogenen Daten (in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der IT)
- Überprüfung der Internetseite und Erstellen einer Datenschutzerklärung für diese
- Begehungen sämtlicher Einrichtungen und individuelle Beratung der Einrichtungen nach Bedarf
- Beratung bei der Vereinbarungsgestaltung
- Beratung bei der Datenschutzvereinbarung mit IT-Dienstleistern

(3) Die Gemeinde Lohsa übergibt der Stadt Hoyerswerda alle zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen vorhandenen Daten, Kontakte und Informationen und benennt einen Ansprechpartner für Rückfragen.

§ 3

Bereitstellung von Personal

(1) Die Realisierung der Aufgaben des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt Hoyerswerda als gemeinsamen zu bestellenden Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 Abs. 3 DSGVO bzw. durch dessen Stellvertreter. Der vereinbarte Zeiteinsatz für die Gemeinde Lohsa beträgt durchschnittlich 8 Stunden einer Vollzeitstelle pro Monat.

(2) Für die Ersterfassung, d.h. für die Bestandsaufnahme und Implementierung des Datenschutzmanagements wird zunächst ein erhöhter Zeitaufwand erforderlich sein. Dieser soll gesondert erfasst und vergütet werden.

§ 4

Finanzierung

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 erstattet die Gemeinde Lohsa der Stadt Hoyerswerda die 5 %-igen anteiligen Personal- und Sachkosten der Vollzeitstelle des Datenschutzbeauftragten. Die Personalkosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich entstandenen Personalausgaben für den Datenschutzbeauftragten der Stadt Hoyerswerda ermittelt. Die Höhe der maximal in Rechnung zu stellenden anteiligen Sachkosten wird begrenzt auf die im KSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (in der jeweils aktuellen Fassung) ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes ohne gesonderten Gemeinkostenaufschlag.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadt Hoyerswerda bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres. Soweit die Leistungen der Stadt Hoyerswerda der Umsatzsteuerpflicht unterfallen, wird die Umsatzsteuer zusätzlich

fällig und in Rechnung gestellt. Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Lohsa zu begleichen.

(3) Der Zeitaufwand der Ersterfassung gem. § 2 Abs. 2 wird vom Datenschutzbeauftragten der Stadt Hoyerswerda gesondert erfasst. Die Vergütung erfolgt nach gesonderter Rechnungslegung durch die Stadt Hoyerswerda ohne Berücksichtigung der nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 monatlich zu vergütenden Personal- und Sachkosten.

§ 5

Haftungsbeschränkungen

(1) Die Haftung der Stadt Hoyerswerda für Schäden, die der Datenschutzbeauftragte bei der Gemeinde Lohsa verursacht, wird im Innenverhältnis der Vereinbarungspartner auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die Stadt Hoyerswerda übernimmt keine Haftung bei Nichtverfügbarkeit des Datenschutzbeauftragten der Stadt Hoyerswerda und seines Stellvertreters, beispielsweise bei Krankheit oder Urlaub. Sollte dieser Zustand länger als sechs Wochen andauern, verpflichtet sie sich, soweit erforderlich, sich zeitnah und in geeigneter Weise um Ersatz zu bemühen.

(3) Dienstliche Termine des Datenschutzbeauftragten in Lohsa werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

§ 6

Änderungsklausel

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und unterliegen dem rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, soll dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine relevante Regelungslücke enthält. Die Vereinbarungspartner werden sich in diesen Fällen so verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden dementsprechend durch angemessene Regelungen ersetzt, die dem entsprechen, was die Vereinbarungspartner gewollt hätten, soweit ihnen die unwirksame oder nichtige Bestimmung bekannt gewesen wäre oder sie den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

§ 8

Regelungen bei Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Partnern nicht gütlich geklärt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 9

Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und der

Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Die Grundvereinbarungslaufzeit beträgt 2 Jahre. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, sofern sie nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Laufzeitende von einem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt wird.

(2) Gemäß § 60 VwVfG kann die Vereinbarung auch vor Ende der Vereinbarungslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert haben, dass einer Vereinbarungspartei das Festhalten an der ursprünglichen

vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist. Diese Vereinbarungspartei kann eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vereinbarungspartei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen. Die Vereinbarungspartner können die Vereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(3) Bei Beendigung der Vereinbarung werden alle zur Weiterbearbeitung erforderlichen Daten, Verträge, Informationen und Kontakte an die Gemeinde Lohsa unverzüglich übergeben.

Hoyerswerda, 08.09.2025

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Lohsa, 16.09.2025

Leberecht
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 584 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hardmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

19. Februar 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,06 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 